

RICHTLINIEN FÜR DAS LERNVIKARIAT

I. Allgemeines

1. Das Lernvikariat ist ein Teil der Ausbildung zum Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Kirchgemeinde der Christkatholischen Kirche der Schweiz.¹ Es dient der praktischen Einführung von Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Theologie (mit Schwerpunkt in christkatholischer Theologie) in die pfarramtliche Tätigkeit und ist zu verstehen als Fortführung und Vertiefung des während des Studiums erworbenen theologischen Wissens.

Die inhaltliche und formale Gestaltung des Lernvikariats ist durch die vorliegenden Bestimmungen geregelt.

2. Lernvikarinnen und Lernvikare eignen sich die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten an, die sie zur selbstständigen Führung eines Pfarramts brauchen. Das Lernvikariat zielt auf:

- das Erproben in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung;
- das Entwickeln und Vertiefen grundlegender Fähigkeiten für die Praxis und das selbstverantwortliche Führen eines Pfarramts in allen Aspekten und Handlungsfeldern: Gottesdienst und Kasualien; Seelsorge und Diakonie; religiöse Bildung und Erziehung; Organisation und Gemeindeleitung;
- die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben;
- die Reflexion der ekklesiologischen Grundlagen im praktischen Leben der Kirchgemeinde und Gesamtkirche;

¹ Vgl. Christkatholische Prüfungsverordnung, Art. 7-9. Vgl. ausserdem Anm. 13 dieser Richtlinien.

Abkürzungen:

Christkatholische Prüfungsverordnung = Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 29. Januar 2003. Vgl. https://www.sta.be.ch/belex/d/4/414_142.html

KOPTA = Koordinationsstelle für die praktikumsbezogene theologische Ausbildung

Lernvikariatsanstellungsverordnung = Verordnung über das Arbeitsverhältnis der evangelisch-reformierten und christkatholischen Lernvikarinnen und Lernvikare (LVAV) vom 24. Juni 2014. Vgl. https://www.sta.be.ch/belex/d/BAG-pdf/BAG_14-66.pdf

- die Umsetzung des ökumenischen Anliegens in der Praxis des gemeindlichen und kirchlichen Lebens;
- die Einübung in kirchliche und gesellschaftliche Erfahrungsfelder sowie die Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags der Kirche und ihrer Impulse für die Gesellschaft.

II. Zulassung zum Lernvikariat

3. Zum Lernvikariat wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) einen Masterabschluss in Theologie mit Schwerpunkt in christkatholischer Theologie am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern (Monofach) oder einen gleichwertigen Studienabschluss;²
- b) den Nachweis über ein absolviertes Praktisches Semester in einer christkatholischen Kirchgemeinde (in der Regel im Rahmen des Theologiestudiums an der Universität Bern).

4. Für Personen, welche die Voraussetzungen unter Punkt 3 nur teilweise erfüllen, gelten die in der Christkatholischen Prüfungsverordnung festgelegten Bestimmungen.³

Wer kein Praktisches Semester absolviert hat, holt dies in einer christkatholischen Kirchgemeinde nach. Im Einzelfall kann die Christkatholische Prüfungskommission nach Anhörung des Bischofs stattdessen eine andere Form eines kirchlichen Praktikums genehmigen. Wer das praktische Semester absolviert hat, aber nicht in einer christkatholischen Kirchgemeinde, absolviert eine Einführung in christkatholische Gemeindepraxis, deren Durchführung von der Prüfungskommission nach Anhörung des Bischofs festgelegt wird.

5. Dispens vom Lernvikariat⁴

Folgende Personen können vom Lernvikariat dispensiert werden und absolvieren stattdessen eine Einführung in christkatholische Gemeindepraxis, deren Inhalt und Umfang von der Prüfungskommission, nach Anhörung des Bischofs und unter Berücksichtigung der Art der bisherigen Berufsausübung und der individuellen Umstände festgelegt wird:

² Die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit eines auswärtigen Studienabschlusses sind in der geltenden Prüfungsverordnung festgelegt. Siehe Christkatholische Prüfungsverordnung, Art. 5.

³ Siehe Christkatholische Prüfungsverordnung, Art. 5.

⁴ Dispens vom Lernvikariat bedeutet nicht in jedem Fall auch Dispens von anderen nachzuholenden Studienleistungen (gemäss Punkt 4).

- a) Personen, die mindestens zwei Jahre lang im pfarramtlichen Dienst in einer alt-katholischen Kirche der Utrechter Union oder in einer Kirche, die mit den alt-katholischen Kirchen in Gemeinschaft steht, tätig waren.
- b) Personen, die der christkatholischen Kirche der Schweiz aus einer anderen, nicht in Gemeinschaft stehenden Kirche beigetreten sind und in ihrer früheren Kirche mindestens fünf Jahre lang im pfarramtlichen bzw. gemeindeleitenden Dienst tätig waren.

6. Wer beabsichtigt, ein Lernvikariat zu absolvieren, nimmt dazu bis zum 30. September des Vorjahres Kontakt mit dem Bischof auf. Vor der Anmeldung zum Lernvikariat erfolgt ein Vorgespräch mit dem Bischof. Nach erfolgtem Gespräch nimmt die Kandidatin resp. der Kandidat die Anmeldung bis zum 31. Dezember des Vorjahrs bei der KOPTA vor.

7. Über die Zulassung zum Lernvikariat entscheiden Bischof und Synodalrat.

8. Der Bischof bestimmt, in welcher Kirchgemeinde und bei welcher Ausbildungspfarrerin resp. welchem Ausbildungspfarrrer das Lernvikariat zu absolvieren ist. Dabei holt er die Zustimmung der betreffenden Kirchgemeinde ein. Er achtet darauf, dass die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrrer nach Möglichkeit über eine entsprechende Weiterbildung verfügt, die zur Lernvikariatsausbildung befähigt.

9. Das Lernvikariat kann nicht in der gleichen Gemeinde absolviert werden, in der die Lernvikarin resp. der Lernvikar bereits das Praktische Semester abgelegt hat.

III. Umfang und Inhalt des Lernvikariats

10. Die Ausbildung im Lernvikariat dauert mindestens vierzehn Monate und ist für einen vollzeitlichen Einsatz konzipiert.

Das Lernvikariat beginnt jeweils am 1. August und endet am 30. September des Folgejahres. Die Arbeit in der Kirchgemeinde beginnt in der Regel mit der Kontaktwoche im August und endet mit der Prüfungswoche im September. Die Eingangsqualifikation findet im Oktober, die Zwischenqualifikation im Januar sowie die Schlussqualifikation im Rahmen der Prüfungswoche im September statt.

11. Das Lernvikariat umfasst die in diesen Richtlinien⁵ aufgeführten Tätigkeiten und Evaluationen in den genannten Handlungsfeldern, die Erprobung und Klärung allgemeiner Fähigkeiten für das Pfarramt sowie die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit.

12. Das Lernvikariat erfolgt zu 40% an der Universität Bern (wissenschaftlich-praktischer Teil) und zu 60% innerhalb der Kirchgemeinde.⁶

IV. Organisation und Vollzug des Lernvikariats

13. Während des Lernvikariats sind die Lernvikarinnen und Lernvikare an der Universität Bern immatrikuliert.

14. Die Ausbildung im Lernvikariat erfolgt in der Kirchgemeinde durch die Ausbildungspfarrerin resp. den Ausbildungspfarrer, an der Universität in den Lernvikariatskursen durch die KOPTA sowie durch die Supervision in der Praxisberatung. Die Ausbildung wird von der Portfolioarbeit begleitet.

15. Die wissenschaftliche Ausbildung während des Lernvikariats an der Universität ist im Einvernehmen mit dem Departement für Christkatholische Theologie durch Leistungsvereinbarungen der Christkatholischen Kirche der Schweiz mit den evangelisch-reformierten Kirchen Bern–Jura–Solethurn und durch die Verordnung der KOPTA vertraglich geregelt.

16. Die KOPTA ist für die Durchführung der praktikumsbezogenen theologischen Ausbildung an der Theologischen Fakultät der Universität Bern zuständig.⁷

17. Die Teilnahme an den Veranstaltungen (inklusive Vor- und Nachbereitung) ist für die Lernvikarinnen und Lernvikare verbindlich.

18. Die anstellungsrechtlichen Belange des Lernvikariats einschliesslich die Besoldung sind in der Regel im Arbeitsvertrag zwischen der Bernischen Justiz-,

⁵ Siehe Pt. 31-44 dieser Richtlinien und vergleiche die reformierte Lernvikariatsverordnung vom 16. Dezember 2002 (KES 51.310) und den Reformierten Studienplan für das Lernvikariat (KES 51.320).

⁶ Lernvikariatsanstellungsverordnung, Art. 4.

⁷ Entsprechend der Leistungsvereinbarung vom November 2012 zwischen der reformierten Kirche Bern-Jura-Solethurn und der Christkatholischen Kirche der Schweiz bzw. den Folgevereinbarungen.

Gemeinde- und Kirchendirektion und dem Lernvikar resp. der Lernvikarin geregelt.⁸

19. Zwischen Ausbildungspfarrerin resp. Ausbildungspfarrrer und Lernvikarin resp. Lernvikar wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen, der dem Kirchgemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

20. Die Lernvikarin resp. der Lernvikar arbeitet unter der praktischen Anleitung und ständigen Aufsicht der Ausbildungspfarrerin resp. des Ausbildungspfarrrers. Lernvikarinnen oder Lernvikare leisten dabei weder Stellvertretungsdienste in der Kirchgemeinde noch betreuen sie selbständig Seelsorgebezirke. Ausnahmen kann der Bischof in Notfällen zugestehen.

21. Bei Erkrankung der Ausbildungspfarrerin resp. des Ausbildungspfarrrers oder bei unlösbaren Konflikten zwischen diesen und der Lernvikarin resp. dem Lernvikar entscheidet der Bischof, ob eine zweckdienliche Fortsetzung des Lernvikariats möglich ist oder ob es in einer anderen Kirchgemeinde weitergeführt werden soll.

22. Der Bischof bestimmt im Einvernehmen mit der Lernvikarin resp. dem Lernvikar eine Geistliche resp. einen Geistlichen als Mentorin resp. Mentor. Diese resp. dieser ist der Lernvikarin resp. dem Lernvikar während des Lernvikariats im Sinne einer umfassenden geistlichen Begleitung zugeordnet. Die Begleitung kann in den ersten drei Jahren des Pfarramts weitergeführt werden.

23. Die Präsidentin resp. der Präsident des Kirchgemeinderats stellt über das abgelegte Lernvikariat eine Bescheinigung aus, das den Kandidatinnen und Kandidaten für die Zulassung zum Staatsexamen dient.

Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrrer verfasst am Ende des Lernvikariats zuhanden des Bischofs einen schriftlichen Bericht über die Arbeit und die persönliche Integrität der Lernvikarin resp. des Lernvikars.

24. Die Kirchgemeinde übernimmt die Spesen für die in der Kirchgemeinde anfallenden Tätigkeiten der Lernvikarin resp. des Lernvikars.

25. Lernvikarinnen und Lernvikare haben ein Anrecht auf fünf Wochen Ferien pro Kalenderjahr.⁹ Sie haben zwei Tage Freizeit pro Woche.

⁸ Es gilt die kantonalerne Gesetzgebung, insbes. die Lernvikariatsanstellungsverordnung.

⁹ Christkatholische Prüfungsverordnung, Art. 9.3; Lernvikariatsanstellungsverordnung, Art.6.

Von der gesamten Ausbildungszeit von ca. 2280 Stunden entfallen rund drei Viertel auf die Ausbildung in der Kirchgemeinde. Für die Lernvikariatskurse, die Vorbereitung auf Praxisvollzüge sowie auf alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen des Staatsexamens steht ein Viertel der Arbeitszeit zur Verfügung. Die Vorbereitung auf die Prüfung Kirchenrecht ist im entsprechenden Kursteil integriert, ebenso ein Teil der Vorbereitungszeit für die schriftlichen Prüfungen in Liturgie und Homiletik. Für die letztgenannten beiden Prüfungen steht je eine Woche zusätzliche Vorbereitungszeit im Juli zur Verfügung.

26. Unterbrechungen des Lernvikariats wegen Schwangerschaft und Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst, Krankheit oder aus anderen Gründen, die insgesamt zwei Wochen überschreiten, werden nicht an die vorgeschriebene Dauer des Lernvikariats angerechnet. Es gelten die Personalverordnungen.¹⁰ Bei länger dauernden Unterbrechungen entscheidet der Bischof nach allfälliger Beratung mit der Kirchendirektion des Kantons Bern über die Verlängerung oder die Neuaufnahme des Lernvikariats.

27. Gehalt und Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt, bei Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst sind kantonalesgesetzlich geregelt.

28. Die Ausbildung in der Kirchgemeinde wird durch eine Supervision begleitet. Die Praxisberatung ist dem Lernprozess der Lernvikarin resp. des Lernvikars förderlich, da darin der Ausbildungsprozess gemeinsam mit der Ausbildungspfarrerin resp. dem Ausbildungspfarrer reflektiert wird.

29. Während des Lernvikariats findet entsprechend heutiger Praxis ein Assessment statt. Es hat einen die Persönlichkeitsentwicklung fördernden und unterstützenden Charakter. Die Ergebnisse werden dem Ausbildungspfarrer resp. der Ausbildungspfarrerin und dem Lernvikar resp. der Lernvikarin mitgeteilt; das Resultat wird mit der Lernvikarin resp. dem Lernvikar besprochen.

30. Folgende Termine und Zeiten hat die Lernvikarin resp. der Lernvikar individuell zu vereinbaren:

- die Sitzungen der Praxisberatung mit Ausbildungspfarrerin resp. Ausbildungspfarrer und Supervisorin resp. Supervisor;

¹⁰ Lernvikariatsanstellungsverordnung.

- die beiden Praxisvollzüge, die katechetische Hausarbeit und die liturgischen Übungen im Rahmen des Staatsexamens mit den dafür Zuständigen;
- die Vorbereitungszeit für das Staatsexamen mit AusbildungspfarrerIn resp. AusbildungspfarferrerIn;
- die Ferienwochen mit AusbildungspfarrerIn resp. AusbildungspfarferrerIn; sie dürfen nicht in die Zeit der Lernvikariatskurse fallen; mindestens eine Ferienwoche fällt in den Juli.

V. Ausbildungsteile

31. In allen Praxisbezügen ist auf aktuelle praktisch-theologische Standards zu achten.

A) Gemeindeteil des Lernvikariats

Die einzelnen Handlungsfelder in der praktischen Ausbildung sind Liturgie und Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Bildung und Religionsunterricht, Leitung und Organisation.

Liturgie und Verkündigung

32. *Liturgie:* Der Ausbildungspfarferrer resp. die AusbildungspfarferrerIn führt den Lernvikarin resp. den Lernvikar in das gottesdienstliche Leben der Gemeinde ein und lässt sie bzw. ihn zunehmend die liturgischen Aufgaben (unter Berücksichtigung der geistlichen Vollmacht resp. des Weihegrads (Abs. 22) wahrnehmen.

Dabei orientiert sich die Lernvikarin resp. der Lernvikar hinsichtlich der liturgischen Praxis an der in der Christkatholischen Kirche der Schweiz geltenden liturgischen Ordnung.

Zudem sollen Lernvikarinnen und Lernvikare in der Regel an jedem Sonn- und Festtagsgottesdienst teilnehmen und dort im liturgischen Dienst mitwirken.

33. *Predigt:* Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll durchschnittlich einmal im Monat eine Predigt im Gemeindegottesdienst halten. Der Ausbildungspfarferrer resp. die AusbildungspfarferrerIn kann das Manuskript vorgängig zur Begutachtung verlangen. Nach dem Gottesdienst wird die Predigt gemeinsam besprochen.

34. *Kasualien:* Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll bei der Vorbereitung und Durchführung von Kasualien (Taufe, Trauung, Krankensalbung, Hauskommunion, Bestattung) anwesend sein und sie anschliessend mit der Ausbildungspfar-

rerin resp. dem Ausbildungspfarrer besprechen. Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll später Vorbereitung und Assistenz bei der Taufe leisten und, falls die Angehörigen zustimmen, auch Hauskommunionen überbringen und Bestattungen vornehmen.

Seelsorge und Diakonie

35. *Hausbesuche*: Am Anfang soll die Lernvikarin resp. der Lernvikar die Ausbildungspfarrerin resp. den Ausbildungspfarrer bei Hausbesuchen begleiten. Später soll die Lernvikarin resp. der Lernvikar möglichst viele Besuche allein durchführen, die im Anschluss daran mit der Ausbildungspfarrerin resp. dem Ausbildungspfarrer besprochen werden.

36. *Besuche in Alterszentren, Spitälern, Kliniken oder Strafanstalten*: Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrer soll die Lernvikarin resp. den Lernvikar in den Besuch von Spitälern und Alterszentren, wenn möglich auch von psychiatrischen Kliniken und Strafanstalten, einführen. Später soll die Lernvikarin resp. der Lernvikar solche Besuche auch allein durchführen und sie im Anschluss daran mit der Ausbildungspfarrerin resp. dem Ausbildungspfarrer besprechen.

37. *Diakonie*: Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll während des Lernvikariats von einer zuständigen Person (wenn möglich von einem ständigen Diakon oder einer ständigen Diakonin) in die praktischen Grundlagen gemeindlicher und kirchlicher Diakonie eingeführt werden.

38. *Schweigepflicht*: Die Lernvikarinnen und Lernvikare sind bei allen Tätigkeiten in der Gemeinde an die Schweigepflicht gebunden. Nach kantonalem Personalgesetz sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.¹¹

Bildung und Religionsunterricht

39. *Religionsunterricht*: Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll Religionsunterricht erteilen. Sie resp. er soll monatlich ein bis zwei Entwürfe einer Katechese der zuständigen Instanz zur Beurteilung vorlegen. Wer für die Beurteilung zuständig ist, wird zu Anfang des Lernvikariats in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Katechetik und in Absprache mit der Ausbildungspfarrerin resp. dem Ausbildungspfarrer vereinbart. Dabei wird auch festgelegt, wer nach dem

¹¹ So Art. 58, Personalgesetz des Kantons Bern; vergleichbare Bestimmungen gelten auch in anderen Kantonen.

Vorlegen der Entwürfe die Unterrichtsstunde der Lernvikarin oder des Lernvikars besucht und diese mit ihr bzw. ihm bespricht. Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll auch Unterrichtsstunden der Ausbildungspfarrerin resp. des Ausbildungspfarrers oder einer ausgebildeten Katechetin resp. eines ausgebildeten Katecheten in der betreffenden Kirchgemeinde besuchen. Diese Unterrichtsstunden sollen ebenfalls besprochen werden.

40. Erwachsenenbildung: Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll auch an Veranstaltungen der Ausbildungspfarrerin resp. des Ausbildungspfarrers oder im Bereich der Erwachsenenbildung (Bibelkreis- oder Hauskreis, Predigtgruppe, Taufkatechese) teilnehmen. Diese Veranstaltungen sollen ebenfalls besprochen werden. Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll auch einzelne Anlässe selber leiten.

Leitung und Organisation

41. Kirchgemeindegarbeit:

a. Mitarbeit auf der strategischen Ebene: Die Lernvikarin resp. der Lernvikar soll regelmässig an den Kirchgemeinderatssitzungen teilnehmen. Er resp. sie soll auch die Kirchgemeindeversammlung besuchen.

b. Mitarbeit auf der operativen Ebene: Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrer soll die Lernvikarin resp. den Lernvikar für die Aufgabe sensibilisieren, Laien zu ermutigen und anzuleiten, dass sie die ihnen zukommenden Dienste und Aufgaben sachgerecht wahrnehmen. Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrer bringt die Lernvikarin resp. den Lernvikar mit den bestehenden Vereinen und Gruppen der Gemeinde in Kontakt.

42. Verwaltungsarbeiten: Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrer führt die Lernvikarin resp. den Lernvikar in die pfarramtliche Verwaltungsarbeit ein (Gemeinderegister, Pfarrbücher, Adressänderungen, Kirchenblatt, Statistik, Formulare usw.). Ebenso soll sie resp. er einen Einblick in die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde erhalten.

43. Gesamtkirchliche Aufgaben und Verantwortung

Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrer weckt bei der Lernvikarin resp. dem Lernvikar das Verständnis dafür, dass jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ihre resp. seine Arbeit in Verbindung mit den Aufgaben des Bistums verrichtet und gesamtkirchliche Aufgaben übernimmt. Zum christkatholischen Bistum gehören deutsch-, französisch- und italienischsprachige Gemeinden. Diese

sprachliche und kulturelle Vielfalt innerhalb des einen Bistums soll jeder Lernvikarin resp. jedem Lernvikar vermittelt werden.

Die Lernvikarin resp. der Lernvikar nimmt (vor der Weihe ins Diakonat als Gast) an den Sessionen der Nationalsynode, allenfalls an kantonalen synodalen Organen und an den Tagungen der Pastoralkonferenz teil.

44. *Ökumene*: Die Ausbildungspfarrerin resp. der Ausbildungspfarrrer soll die Lernvikarin resp. den Lernvikar in die Erfordernisse einer christkatholischen Präsenz in ökumenischen Arbeitsgruppen einführen und sie resp. ihn später, wo möglich, in Arbeitsgruppen und Gottesdiensten selbständig wirken lassen.

B) Geistliche Vollmachten der Lernvikarin resp. des Lernvikars

45. Die Lernvikarin resp. der Lernvikar wird in der Regel in den ersten Wochen des Lernvikariats durch den Bischof zum Dienst als Diakonin resp. Diakon ordiniert. Dieser Dienst wird allerdings in einer Ausbildungssituation und in der Regel transitorisch (bis zur Presbyteratsweihe) ausgeübt. Mit der Diakonatsweihe ergeben sich folgende Funktionen: Diakonale Assistenz bei der Eucharistiefeier (Wortverkündigung, Predigt, Gabenbereitung, Gedächtnis, Austeilung der Kommunion) und bei der Taufe, gegebenenfalls auch die eigenständige Überbringung der Abendmahlsgaben an Kranke (Hauskommunion) und Vornahme einer Abdankungsfeier (ohne Requiem). Andere, sich nicht aus der Weihe ergebende Aufgaben sind etwa die Leitung von Tagzeiten und Wortgottesdiensten.

VI. Bestehen des Lernvikariats, Staatsexamen und Aufnahme in den Kirchengdienst

46. Bischof und Synodalrat entscheiden über Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats und stützen sich dabei auf¹²:

- a) die Bescheinigung der Präsidentin resp. des Präsidenten des Kirchgemeinderats der Gemeinde, in der das Lernvikariat stattfand;
- b) den schriftlichen Schlussbericht der Ausbildungspfarrerin resp. des Ausbildungspfarrrers, in dem begründet wird, ob das Lernvikariat als bestanden angesehen werden kann;
- c) das Ergebnis des Abschlussgesprächs zwischen Bischof und Lernvikarin resp. Lernvikar. Dazu reicht diese resp. dieser die erforderlichen Unterlagen und Berichte aus dem Lernvikariat ein, aus denen die Eignung für das Ausüben eines Pfarramts ersichtlich wird.

¹² Zu Nr. 46a und 46b siehe Nr. 23.

47. Das Bestehen des Lernvikariats ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Staatsexamen.¹³

48. Über die Zulassung zum Staatsexamen entscheidet die Christkatholische Prüfungskommission.¹⁴

49. Die Prüfungsbestimmungen sind in der Christkatholischen Prüfungsverordnung festgelegt.¹⁵

50. Nach bestandenem Staatsexamen kann die Aufnahme in den Bernischen Kirchendienst erfolgen.

VII. Inkrafttreten

51. Diese Richtlinien, die von der Christkatholisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern am 26. März 2015 sowie von Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 27. März 2015 genehmigt worden sind, treten mit der Verabschiedung durch die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz an ihrer 147. Session am 6. Juni 2015 in Kraft. Sie ersetzen mit sofortiger Wirkung die Richtlinien für das Lernvikariat der 134. Session der Nationalsynode am 1. Juni 2002.

¹³ Vgl. Christkatholische Prüfungsverordnung, Art. 6.

Das bestandene Staatsexamen bildet zusammen mit der erfolgten Ordination zum priesterlichen Dienst in der Christkatholischen Kirche der Schweiz die Voraussetzung für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Diese gilt ihrerseits gemäss dem „Reglement über die Ausbildung von Geistlichen sowie über deren Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der Christkatholischen Kirche der Schweiz“ vom 9. Juni 2012 in allen Kirchgemeinden der Christkatholischen Kirche der Schweiz als Voraussetzung für die Wählbarkeit von zum Priesteramt ordinierten Personen als Pfarrer oder Pfarrerin, unabhängig davon, ob der Pfarrdienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern oder in einem anderen Kanton ausgeübt wird.

¹⁴ Christkatholische Prüfungsverordnung, Art. 6,2.

¹⁵ Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst in der christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 29. Januar 2003, vgl. https://www.sta.be.ch/belex/d/4/414_142.html.